

**Abschlussklausur Strafrecht AT I**  
**Wiederholerklausur**  
30. März 2022  
**Sachverhalt**

**„Osterhasendieb“**

Wie in der Osterzeit üblich, steht Markthändler M mit seinem Ostereierstand auf dem Frühlingmarkt in einem Leipziger Vorort. Weil aufgrund des nasskalten Wetters wenig Betrieb herrscht, verlässt M für kurze Zeit seinen Stand um sich an einem benachbarten Kiosk einen heißen Kaffee zu holen. Am Stand des Kioskbesitzers K angekommen, meint er den D zu erblicken wie sich dieser an dem Stand des M aufhält und die Waren in der Auslage begutachtet. Als der „D“ den M erblickt entfernt er sich auffällig hastig von M's Stand. M hatte D schon einmal bei dem Versuch ertappt, eine Handvoll Schokoladenostereier zu stehlen und will um jeden Preis verhindern, dass dieser nochmal zuschlägt. Er vermutet, dass D einen der aufwändig verzierten großen Schokoladenosterhasen aus der Auslage an sich genommen hat und mit der Beute das Weite suchen will. M, der früher Profi-Handballer war, dann aber wegen einer Knieverletzung seine Karriere aufgeben musste, will diesen Angriff auf seine Waren nicht hinnehmen, schon um den anderen Marktbesuchern zu zeigen, dass bei ihm „Mundraub“ nicht möglich ist. M greift nach dem auf dem Tresen des K stehenden Porzellan-Osterei und wirft dieses gezielt nach dem davoneilenden „D“. Der M war der Meinung die damit einhergehende Verletzung des „D“ hätte dieser durchaus verdient. Das Porzellan-Osterei trifft den vermeintlichen Dieb am Kopf und zerbricht nach dem Aufprall auf dem Boden in tausend Teile. „D“ stürzt zu Boden und trägt Schürfwunden an den Unterarmen und Knien davon sowie eine leichte Kopfplatzwunde davon. Als „D“ sich aufrappelt und umdreht, stellt M schockiert fest, dass es sich bei dem vermeintlichen Dieb gar nicht um D sondern um den ihm völlig unbekanntem Z handelt. Z, der trotz der Entschuldigung des M sehr erbost darüber ist so unverschuldet angegriffen worden zu sein, verpasst dem M eine schallende Ohrfeige und stapft davon.

Festgestellt wird später, dass Z gar keinen Osterhasen entwendet, sondern sich lediglich die Warenauslage des M angesehen und anschließend aufgrund des starken Regens eilig den Heimweg angetreten hat.

**Haben sich M und Z nach § 223 I StGB strafbar gemacht?**